



Kassel, den 30. Januar 2019

Terminbericht Nr. 2/19 (zur Terminvorschau Nr. 2/19)

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung vom 30. Januar 2019.

Umstritten in den Verfahren war insbesondere die Höhe des von den beklagten Jobcentern anzuerkennenden Bedarfs für die Unterkunft nach § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II. Der Senat hat die bisherige Rechtsprechung des BSG zu diesem Bedarf unter Einbeziehung der Rechtsentwicklung wie folgt zusammengefasst und konkretisiert:

Die Ermittlung der Grenze für die abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten, für eine nach Größe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung hat in dem maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum nach einem schlüssigen Konzept zu erfolgen.

Der Vergleichsraum ist der Raum, innerhalb dessen einer leistungsberechtigten Person ein Umzug zur Kostensenkung grundsätzlich zumutbar ist und ein nicht erforderlicher Umzug nach § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II zu einer Deckelung der Kosten auf die bisherigen führt. Der Vergleichsraum ist ein ausgehend vom Wohnort der leistungsberechtigten Person bestimmter ausreichend großer Raum der Wohnbebauung, der aufgrund räumlicher Nähe, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet. Im Zuständigkeitsgebiet eines Jobcenters kann es mehr als einen Vergleichsraum geben (vgl § 22b Abs 1 Satz 4 SGB II).

Das schlüssige Konzept soll die Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des Mietwohnungsmarktes im Vergleichsraum der Angemessenheitsgrenze zugrunde liegen. Schlüssig ist ein Konzept, wenn es neben rechtlichen auch bestimmte methodische Voraussetzungen erfüllt und nachvollziehbar ist. Dies erfordert bei Methodenvielfalt insbesondere

- eine Definition der untersuchten Wohnungen nach Größe und Standard,
- Angaben über die Art und Weise der Datenerhebung,
- Angaben über den Zeitraum, auf den sich die Datenerhebung bezieht,
- Repräsentativität und Validität der Datenerhebung,
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze bei der Datenauswertung,
- Vermeidung von "Brennpunkten" durch soziale Segregation,
- eine Begründung, in der die Ermittlung der Angemessenheitswerte aus den Daten dargelegt wird (vgl auch § 22a Abs 3, § 22b Abs 1, 2, § 22c Abs 1 SGB II).

Ausgehend von diesen Voraussetzungen kann es verschiedene Methoden geben, um ein schlüssiges Konzept zu erstellen und den damit unmittelbar zusammenhängenden Vergleichsraum oder ggf mehrere Vergleichsräume zu bilden.

Nicht zulässig ist es jedoch, wenn ein Jobcenter, das den gesamten Landkreis als einen Vergleichsraum ansieht, innerhalb dieses Vergleichsraums die Städte und Gemeinden in mehrere Wohnungsmarkttypen mit unterschiedlichen Angemessenheitsgrenzen aufteilt. Denn für diese Aufteilung gibt es keine rechtliche Begründung, insbesondere können durch die Bildung von Wohnungsmarkttypen die Voraussetzungen für die Bildung und die Rechtsfolgen eines

Vergleichsraums nicht geändert werden. Zudem mangelt es in den vorliegenden Verfahren für die einzelnen Wohnungsmarkttypen an einer sie rechtfertigenden sachlichen Herleitung.

Da das entscheidende Tatbestandsmerkmal „Angemessenheit“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, sind die Bildung des Vergleichsraums und die Erstellung des schlüssigen Konzepts des Jobcenters gerichtlich voll überprüfbar.

Auf eine entsprechende Klage hin ist es Aufgabe des Gerichts, die Rechtmäßigkeit der vom Jobcenter ermittelten Angemessenheitsgrenze zu überprüfen. Ist diese rechtlich zu beanstanden, so ist dem jeweiligen Jobcenter zunächst Gelegenheit zu geben, die Beanstandungen durch Stellungnahmen, ggf nach weiteren Ermittlungen, auszuräumen.

Ist dies nicht möglich, ist das Gericht zur Herstellung der Spruchreife der Sache nicht befugt, seinerseits - ggf mit Hilfe von Sachverständigen - eine eigene Vergleichsraumbildung vorzunehmen oder ein schlüssiges Konzept zu erstellen. Die Bildung des Vergleichsraums kann nicht von der Erstellung des Konzepts getrennt werden, einschließlich der anzuwendenden Methode. Das Gericht hat zur Herstellung der Spruchreife, wenn ein qualifizierter Mietspiegel vorhanden ist, auf diesen zurückgreifen. Andernfalls sind mangels in rechtlich zulässiger Weise bestimmter Angemessenheitsgrenze die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft diesem Bedarf zugrunde zu legen, begrenzt durch die Werte nach dem WoGG plus einen Zuschlag von 10%.

Verfahrensrechtlich ist darauf hinzuweisen, dass auch hinsichtlich der anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung ein Grundurteil im Höhenstreit zulässig ist.

Ausgehend von diesen Grundsätzen sind die einzelnen Verfahren wie folgt entschieden worden:

1) 09:30 Uhr - B 14 AS 41/18 R - E.B. ./ Jobcenter Kreis Segeberg

Vorinstanzen:

Sozialgericht Lübeck - S 40 AS 346/13, 23.10.2013

Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht - L 3 AS 198/13, 15.12.2017

Das Urteil des LSG ist aufgehoben worden, weil das LSG die Entscheidung des beklagten Jobcenters als rechtmäßig angesehen hat, das gesamte Kreisgebiet als einen einheitlichen Vergleichsraum zugrunde zu legen, aber in fünf Wohnungsmarkttypen mit unterschiedlichen Angemessenheitsgrenzen für die Bruttokaltmiete zu untergliedern.

Die Sache ist zurückverwiesen worden, damit das LSG dem Beklagten Gelegenheit geben kann, Nachermittlungen zur Vergleichsraumbildung und Erstellung eines schlüssigen Konzepts vorzulegen.

2) 10.30 Uhr - B 14 AS 12/18 R - 1. U. S., 2. K. S. ./ Jobcenter Landkreis Harz

Vorinstanzen:

Sozialgericht Magdeburg - S 15 AS 1543/14, 10.02.2017

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt - L 5 AS 201/17, 31.01.2018

Die Revision der Klägerin zu 2 gegen das Urteil des LSG ist zurückgewiesen worden, weil ihre Klagen unzulässig sind, da die Klageschriften nur im Namen der Klägerin zu 1 verfasst waren und keinen Hinweis auf die Klägerin zu 2 enthielten.

Im Übrigen ist das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden. Das LSG war nicht befugt, die Vergleichsraumbildung des beklagten Jobcenters durch eine eigene

Vergleichsraumbildung zu ersetzen. Gegen die Rechtmäßigkeit der Vergleichsraumbildung des Beklagten und die von ihm festgesetzten Angemessenheitsgrenzen sprechen die Unterteilung des Vergleichsraums in fünf Wohnungsmarkttypen mit unterschiedlichen Angemessenheitsgrenzen für die Bruttokaltmiete. Diese Mängel bei der Bildung des Vergleichsraums wirken sich auch auf den anzuerkennenden Bedarf für die Heizung aus. Im wiedereröffneten Berufungsverfahren hat das LSG dem Beklagten Gelegenheit zu geben, Nachermittlungen zur Vergleichsraumbildung und Erstellung eines schlüssigen Konzepts vorzulegen.

- 3) 11.00 Uhr - B 14 AS 10/18 R - 1. A. G., 2. S. G. ./ Jobcenter Landkreis Harz

Vorinstanzen:

Sozialgericht Magdeburg - S 15 AS 1369/12, 08.08.2014

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt - L 5 AS 547/16, 11.05.2017

Das Urteil des LSG ist aufgehoben und die Sache aus den in den Parallelverfahren genannten Gründen zurückverwiesen worden.

Im Übrigen wird das LSG Feststellungen zu Angemessenheitsgrenzen im Umzugszeitpunkt zu treffen haben (vgl BSG vom 29.4.2015 - B 14 AS 6/14 R - BSGE 119, 1 = SozR 4-4200 § 22 Nr 84).

- 4) 11.30 Uhr - B 14 AS 11/18 R - 1. S. P., 2. R. P. ./ Jobcenter Salzlandkreis

Vorinstanzen:

Sozialgericht Magdeburg - S 15 AS 2495/11, 25.10.2013

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt - L 5 AS 1038/13, 13.09.2017

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des LSG ist zurückgewiesen worden.

Unbeschadet der Vergleichsraumbildung kann die vom beklagten Jobcenter vorgenommene Kostensenkung im Jahr 2011 nicht durch die Rückschreibung eines erst im Jahr 2012 aufgestellten Konzepts gerechtfertigt werden. Zum Zeitpunkt der Kostensenkung konnten sich die Kläger im durchzuführenden Dialog über die Kostensenkungsaufforderung des Beklagten noch nicht mit diesem über dessen Konzept aus 2012 auseinandersetzen.

- 5) 12.00 Uhr - B 14 AS 24/18 R - A. Z. ./ Jobcenter Börde

Vorinstanzen:

Sozialgericht Magdeburg - S 7 AS 1304/14, 02.05.2017

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt - L 5 AS 408/17, 24.04.2018

Das Urteil des LSG ist aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden.

Das LSG war nicht befugt, die Vergleichsraumbildung des beklagten Jobcenters durch eine eigene Vergleichsraumbildung zu ersetzen. Gegen die Rechtmäßigkeit der Vergleichsraumbildung seitens des Beklagten und die von ihm festgesetzten Angemessenheitsgrenzen sprechen die Unterteilung des Vergleichsraums in Wohnungsmarkttypen mit unterschiedlichen Angemessenheitsgrenzen für die Bruttokaltmiete. Im wiedereröffneten Berufungsverfahren hat das LSG dem Beklagten Gelegenheit zu geben, Nachermittlungen zur Vergleichsraumbildung und Erstellung eines schlüssigen Konzepts vorzulegen.

6) 13.15 Uhr - B 14 AS 27/18 R - B. O. ./.. Jobcenter Landkreis Nienburg

Vorinstanz:

Sozialgericht Hannover - S 46 AS 3614/16, 20.02.2018

Der Prozessbevollmächtigte des beklagten Jobcenters hat die Sprungrevision zurückgenommen.